

Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Paderborn

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2	Definition der Kindertagespflege.....	2
1.3	Aufgaben und Ziele	2
2	Ausgestaltung der Kindertagespflege für die Stadt Paderborn.....	3
2.1	Formen der Kindertagespflege	3
2.2	Eltern.....	3
2.2.1	Wunsch- und Wahlrecht	3
2.2.2	Erforderlichkeit	3
2.2.3	Heranziehung der Eltern zu den Kosten	4
2.2.4	Betreuungsvertrag.....	4
2.2.5	Bewilligungszeitraum.....	5
2.3	Tagespflegepersonen.....	5
2.3.1	Erlaubnis	5
2.3.2	Eignung.....	5
2.3.3	Qualifikation	6
2.3.4	Bildungs- und Erziehungsauftrag.....	7
2.3.5	Konzeption	8
2.3.6	Gesundheitsvorsorge	8
2.3.7	Mitteilungspflichten.....	8
2.3.8	Vernetzung/Vertretung	8
2.3.9	Fortbildung	8
2.4	Pflegegeld / Zusatzleistungen	9
3	Inkrafttreten	14

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern die Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach den Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und hier insbesondere die §§ 2, 5, 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), das Tagesbetreuungs-ausbau-gesetz (TAG), das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und hier insbesondere die §§ 4, 17, 21, 22 und 51 Abs. 1 bis 4 KiBiz sowie durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Die Kindertagespflege umfasst gem. § 23 SGB VIII

- die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
- die Beratung der Erziehungsberechtigten
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung (nach Maßgabe des § 24 SGB VIII).

1.2 Definition der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein qualifiziertes, familiennahes Betreuungs- und Förderungsangebot, das vor allem für Kinder von 0-3 Jahren gedacht ist, aber auch als ergänzende Betreuungsform für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sinnvoll sein kann.

Die Kindertagespflege ist dem Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt und im Rahmen des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für die Ein- und Zweijährigen eine gleichrangige Alternative zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Entsprechend ihres Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsauftrages ergänzt die Kindertagespflege die Betreuung und Förderung innerhalb der Familie. Dies erfolgt in der Regel für einen Teil des Tages bzw. ganztags im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.

Im Rahmen der Kindertagespflege sollen die individuellen Betreuungsbedarfe der Eltern - begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes -, Qualität Standards für eine förderliche Betreuung sowie die Interessen der Tagespflegepersonen gleichermaßen berücksichtigt werden.

1.3 Aufgaben und Ziele

Die Kindertagespflege verfolgt das Ziel, Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können. Darüber hinaus werden Kinder im Rahmen der Kindertagespflege gefördert, wenn die Betreuung für ihre Entwicklung geboten ist oder ein individueller Bedarf der Eltern vorliegt. Kernaufgaben der Förderung sind die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern bei Fragen der Bildung und Erziehung.

Mindestbetreuungszeit

Die wöchentliche Betreuungszeit sollte aus pädagogischen Gründen grundsätzlich 10 Stunden nicht unterschreiten. In begründeten Ausnahmefällen (vor allem als Ergänzung zu einer institutionellen Betreuung) kann die Mindestbetreuungszeit auch unterschritten werden.

Kontinuität

Darüber hinaus baut die familiennahe Betreuung und Förderung auf die Bindung zur Betreuungsperson auf, sodass die Kinder auf Dauer durch eine Tagespflegeperson betreut werden sollten. In begründeten Ausnahmefällen kann auch von dieser Regelung abgewichen werden.

Kombination von Betreuungsformen

Die Betreuung durch eine Tagespflegeperson kann ergänzend zur Kindertageseinrichtung bzw. zum Schulbesuch befürwortet werden, sofern sichergestellt ist, dass der Betreuungsalltag einen entwicklungsförderlichen Rahmen für das Kind bietet (z.B. eine verlässliche und überschaubare Umwelt und feste Bezugspersonen).

1. 4 Örtliche Zuständigkeit der Stadt Paderborn für Förderung der Kindertagespflege

Grundvoraussetzung für die nach diesen Richtlinien erfolgende Förderung der Kindertagespflege, mithin auch zur Gewährung der laufenden Geldleistung, ist die Zuständigkeit der Stadt Paderborn gemäß § 86 SGB VIII. Diese ist gegeben, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil des zu betreuenden Kindes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Paderborn hat.

2 Ausgestaltung der Kindertagespflege für die Stadt Paderborn

2.1 Formen der Kindertagespflege

Die Betreuung erfolgt gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII bzw. § 22 Abs. 5 S. 2 KiBiz

- im Haushalt der Tagespflegeperson,
- im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes oder
- in anderen für die Betreuung des Kindes geeigneten Räumlichkeiten (siehe beispielsweise baunutzungs-, bauordnungsrechtliche - oder brandschutztechnische Anforderungen).

Tagespflege mit Aufwendungsersatz

Die Eltern können die Übernahme der Kosten für die Kindertagespflege beim Jugendamt beantragen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, wird der Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung gewährt. Die Eltern werden gem. § 90 SGB VIII an den Kosten beteiligt (s. Punkt 2.2) Die Leistung umfasst einen Sachaufwand sowie eine Förderungsleistung. Darüber hinaus werden der Tagespflegeperson auf Antrag Zuschüsse zur Alters-, Pflege-, Kranken- und Unfallversicherung gewährt (s. Punkt 2.4).

2.2 Eltern

2.2.1 Wunsch- und Wahlrecht

Wenn eine Tagespflegeperson von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird, ist dem Vorschlag in der Regel zu folgen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorliegen.

Auf Wunsch der Eltern kann die Betreuung auch über das dritte Lebensjahr hinaus erfolgen, sofern diese Betreuungsform weiterhin für die Förderung des Kindes geeignet ist und aus pädagogischer Sicht befürwortet wird.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können sich Eltern unbenommen für die Betreuungsform Kindertagespflege entscheiden, eine Kostenübernahme erfolgt jedoch nicht.

2.2.2 Erforderlichkeit

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege ergibt sich nach Maßgabe des § 24 SGB VIII:

- Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- Die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
- sich die Kindesmutter im Mutterschutz befindet

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beantragten individuellen Bedarf, allerdings begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Die täglichen Betreuungszeiten richten sich nach dem von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beantragten individuellen Bedarf, allerdings begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes.

Ein Nachweis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu dem Erwerbs- oder Ausbildungsumfang - beispielsweise in Bezug auf Arbeits-, Schul- oder Studienzeiten oder Wegezeiten – dient dem Jugendamt als Nachweis für die rechtmäßige und transparente Wahrnehmung der jugendhilferechtlichen Steuerungsverantwortung.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend können sie auch in Kindertagespflege gefördert werden.

2.2.3 Heranziehung der Eltern zu den Kosten

Die Kostenbeteiligung erfolgt gem. §§ 90 Abs. 1 bis 4 SGB VIII, i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 4 KiBiz sowie der städtischen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege (in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung).

2.2.4 Betreuungsvertrag

Tagespflegepersonen sind verpflichtet, mit den Eltern einen Betreuungsvertrag abzuschließen (siehe z. B. § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz, wonach laufende Geldleistung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes weitergezahlt werden muss), indem Vereinbarungen zum Betreuungsverhältnis von beiden Seiten schriftlich festgelegt werden. Der Betreuungsvertrag muss folgende Angaben enthalten:

- Datum des Betreuungsbeginns
- Stundenbedarf der Eltern insgesamt
- Aufteilung der wöchentlichen Betreuungszeiten
- Datum des Betreuungsendes

Das Jugendamt behält sich stichprobenartige Überprüfungen zu den vereinbarten Betreuungsstunden vor.

Die vereinbarten Betreuungszeiten sind Grundlage der Antragstellung zur Übernahme der Betreuungskosten und der zu leistenden Elternbeiträge.

Insbesondere können auch Vereinbarungen zum Inhalt und Kosten einer mittäglichen Verpflegungsleistung getroffen werden. Verpflegungskosten sollten sich an dem Essensgeld in den örtlichen Kindertageseinrichtungen orientieren. Auf Wunsch kann eine Beratung durch das Jugendamt erfolgen.

2.2.5 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum in der Kindertagespflege entspricht einem Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Der Beginn eines Tagespflegeverhältnisses ist auch innerhalb dieses Zeitraums möglich. Sollte ein Bedarf über einen kürzeren Zeitraum bestehen, wird bedarfsorientiert und dem Kindeswohl entsprechend geprüft und im Einzelfall entschieden.

2.3 Tagespflegepersonen

2.3.1 Erlaubnis

Die Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 Abs. 1 bis 5 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz, wenn sie ein oder mehrere Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen betreuen, und zwar:

- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden in der Woche
- gegen Entgelt
- länger als 3 Monate.

Die Erlaubnis erteilt das Jugendamt für die Dauer von maximal fünf Jahren, danach muss die Pflegeerlaubnis neu beantragt werden. Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern betreuen, benötigen keine Pflegeerlaubnis, sind aber verpflichtet folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Ärztliche Bescheinigung über die psychische und physische Geeignetheit
- Führungszeugnis
- Erste Hilfe am Kind
- Masernschutz

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Abweichend kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und die Kindertagespflegeperson über eine Qualifizierung im Sinne des § 22 Abs. 2 KiBiz verfügt

Wenn sich zwei, maximal drei Tagespflegepersonen zu einer sogenannten Großtagespflege zusammenschließen, können höchstens neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Insgesamt können bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden. (es gelten die Bestimmungen zur Großtagespflege).

Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, ist die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gem. § 45 SGB VIII erforderlich.

2.3.2 Eignung

Voraussetzung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist die persönliche Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3, 43 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz. Die Eignung der Tagespflegeperson wird durch die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes festgestellt. Diese Feststellung der persönlichen Eignung der

Tagespflegeperson sowie die Geeignetheit der Räumlichkeiten erfolgt durch Hausbesuche und persönliche Gespräche. Dabei finden nachfolgende Kriterien Berücksichtigung:

Persönliche Voraussetzungen:

- überzeugende Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Offenheit und Aufgeschlossenheit fremden Menschen und neuen Situationen gegenüber
- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Eltern
- Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt
- Psychische und physische Belastbarkeit
- Ausgeglichenheit, Einfühlungsvermögen für Kinder und für Eltern, Verantwortungsbewusstsein
- Zuverlässigkeit, Organisationsfähigkeit
- Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur Bewältigung von Konfliktsituationen
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Fachfragen, Fort- und Weiterbildung

Grundvoraussetzungen/rechtliche Voraussetzungen

- Mindestalter 21 Jahre
- mindestens Hauptschulabschluss- oder vergleichbarer Schulabschluss
- beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift (Deutsch B 2 Nachweis)
- ein schriftlicher Bewerberbogen
- ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Sofern die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, ist zusätzlich ein entsprechendes Führungszeugnis für jede erwachsene, in der Haushaltsgemeinschaft lebende Person erforderlich. Die Beantragung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachberatung. Die Kosten trägt das Jugendamt.
- ein ärztliches Attest / Nachweis Masernschutz
- eine Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als 2 Jahre; mindestens 9 Unterrichtsstunden)
- Teilnahmebescheinigung über eine Qualifizierung in Kindertagespflege (aktuell 160 Std./ ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 verpflichtend: 300 Std.) oder Nachweis über eine vergleichbare Qualifizierung
- Hygienebelehrung durch das Gesundheitsamt
- keine gegenwärtige oder vergangene Inanspruchnahme von stationärer oder ambulanter Erziehungshilfe für die eigenen Kinder
- Vorlage einer schriftlichen Konzeption
- regelmäßige Dokumentation über die Entwicklung des Tagespflegekinde
- Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen pädagogischen Inhaltes, mindestens fünf Stunden jährlich
- Regelmäßige Teilnahme an den vom Jugendamt veranstalteten Netzwerktreffen

2.3.3 Qualifikation

Tagespflegepersonen sollen gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der besonderen Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben..

Bei der Beurteilung der persönlichen fachlichen Qualifikation und eigener weiterer Qualifizierungsmaßnahmen finden die Anforderungen gemäß §§ 21 ff KiBiz Berücksichtigung.

Die Qualifizierung wird durch das Jugendamt bezuschusst, sofern die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Aufgrund der derzeitigen erfolgt im Wesentlichen eine Einteilung in drei Qualifikationsstufen:

Stufe 1:

Tagespflegepersonen ohne Qualifizierung können aufgrund ihrer persönlichen Eignung für die in besonderen Einzelfällen erforderliche Betreuung eines bestimmten Tagespflegekindees oder von Geschwisterkindern für eine Betreuungszeit von max. 10 bis 15 Stunden wöchentlich anerkannt werden.

Tagespflegepersonen, die sich verpflichten, eine Qualifizierung zu besuchen, erhalten bei persönlicher Eignung eine befristete Pflegeerlaubnis für die Betreuung eines bestimmten Tagespflegekindees oder Geschwisterkindern für eine am individuellen Bedarf der Eltern orientierte Betreuungszeit, die den vorgenannten Rahmen nicht überschreitet. Die Pflegeerlaubnis enthält die Einschränkung, dass zum nächst möglichen Zeitpunkt mit einer Qualifizierung begonnen werden muss.

Stufe 2:

Tagespflegepersonen, die mit der berufsbegleitenden Qualifizierung begonnen haben und 80 Qualifizierungsstunden nachweisen können, erhalten bei persönlicher Eignung, eine zunächst befristete Pflegeerlaubnis für die Betreuung von zwei Kindern oder Geschwisterkindern für eine am individuellen Bedarf der Eltern orientierte Betreuungszeit. Sie stehen dem Jugendamt zur Vermittlung zur Verfügung. Die Pflegeerlaubnis enthält die Einschränkung, dass der Abschluss der Qualifizierung zum nächst möglichem Zeitpunkt nachgewiesen werden muss.

Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von weniger als 160 Qualifizierungsstunden oder einer anderen vom Jugendamt anerkannten Qualifizierung, die bereits langjährig Betreuungsplätze für das Jugendamt zur Verfügung stellen (sogenannte Altfälle), kann die Pflegeerlaubnis nach Ablauf erneuert werden. Sie stehen dem Jugendamt zur Vermittlung zur Verfügung.

Stufe 3 (a):

Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von 160 Qualifizierungsstunden oder aus einschlägigen Berufsfeldern wie Kinderpflegerinnen oder Erzieherinnen erhalten bei persönlicher Eignung eine Pflegeerlaubnis und stehen dem Jugendamt zur Vermittlung zur Verfügung.

Stufe 3 (b):

Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von 300 Qualifizierungsstunden oder aus einschlägigen Berufsfeldern wie Kinderpflegerinnen oder Erzieherinnen mit einer Qualifizierung von 80 Qualifizierungsstunden erhalten bei persönlicher Eignung eine Pflegeerlaubnis und stehen dem Jugendamt zur Vermittlung zur Verfügung

2.3.4 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Tagespflegepersonen haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Dieser beinhaltet gem. § 18 Abs. 1 KiBiz eine regelmäßige Beobachtung der kindlichen Entwicklungsschritte sowie deren Dokumentation.

Die Inhalte der Beobachtungen und der Bildungsdokumentationen fließen in das Konzept und die Förderungsangebote der Tagespflegeperson mit ein und sind unter anderem Grundlagen für den Dialog und Austausch mit den Eltern über die Entwicklung des Kindes. Die Beobachtungen unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

2.3.5 Konzeption

Tagespflegepersonen erstellen gem. § 17 KiBiz eine Konzeption, die sowohl den Eltern als auch dem Jugendamt zugänglich ist. Das Jugendamt erkennt eine Konzeption an, wenn folgende Inhalte zur Förderung von Kindern Berücksichtigung finden:

- Ausführungen zur Eingewöhnungsphase
- Ausführungen zur kontinuierlichen Sprachförderung
- Förderung der Kinder zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten
- Befähigung der Kinder zur Verantwortungsbereitschaft und Toleranz
- Stärkung ihrer kulturellen Kompetenzen
- Stärkung ihrer interkulturellen Kompetenzen
- Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen
- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Sicherung der Rechte der Kinder

2.3.6 Gesundheitsvorsorge

Tagespflegepersonen sind verpflichtet, den Nachweis über eine Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen. Die Belehrung erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt. Die Kosten trägt die Tagespflegeperson. Die gesundheitliche Entwicklung des Kindes ist zu fördern. In den Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

Dem Masernschutzgesetz wird entsprochen. Tagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind, müssen Ihre Masernimmunität nachweisen. Daraus entstehende Kosten beim Nachweis der eigenen Masernimmunität trägt die Tagespflegeperson.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, vor Aufnahme eines Tageskindes in ihrer Betreuungsstelle, den Impfstatus des Tageskindes zu überprüfen und entsprechend dem Masernschutzgesetz zu handeln.

2.3.7 Mitteilungspflichten

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des betreuten Kindes sind den Eltern frühzeitig mitzuteilen. Bei fortbestehender Beeinträchtigung oder akuter Gefährdung ist das Jugendamt zu informieren (§ 8 a SGB VIII).

Tagespflegepersonen werden durch die Fachberatung Kindertagespflege über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII informiert und durch die verpflichtende Teilnahme an einer Fortbildung zum Kinderschutz durch das Bildungsbüro, als auch in den Qualifizierungskursen weiter geschult.

2.3.8 Vernetzung/Vertretung

Das Jugendamt sorgt für eine transparente Vertretungssituation bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch Krankheit/ RehaMaßnahmen. Die Tagespflegepersonen werden einerseits dabei unterstützt und beraten, in Vertretungssituationen mit einer bestimmten, anerkannten Tagespflegeperson zusammen zu arbeiten und es können bis zu vier Betreuungsplätze bereitgehalten und mit einer Bereithaltungspauschale von 150 € monatlich finanziert werden.

2.3.9 Fortbildung

Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson erwartet das Jugendamt eine Teilnahme an min. fünf Stunden Fortbildung jährlich § 24 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz. Zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren sind 50 Unterrichtsstunden (UStd.) nachzuweisen. In diesen 50 UStd. sind für alle Tagespflegepersonen verpflichtend enthalten:

- Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses nach Vorgaben der Unfallkasse NRW
- Fortbildung zum Kinderschutz (§ 8 a SGB VIII)

2.3.10 Eignung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten sollen den Kindern die Möglichkeit zu einer altersentsprechenden Entwicklung bieten mit ausreichend Platz für Spiel-, Bewegungs-, Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten sowie einer angenehmen Atmosphäre. Darüber hinaus müssen die Räumlichkeiten entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse NRW, kindersicher sein und dürfen keine hygienischen Mängel aufweisen. Ebenso sind private, für die Betreuung genutzte Gartenflächen und Spielgeräte, kindersicher zu gestalten. Für eine Großtagespflegestelle gelten gesonderte Bestimmungen.

2.4 Pflegegeld / Zusatzleistungen

Nach § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Diese laufende Geldleistung umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (70 %).
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (30 %).

Soweit in den vorgenannten Pflegesatztabellen bzw. Erziehungsbeitragstabellen der zeitliche Betreuungsumfang maßgeblich für die zu leistende Zahlung ist, sind die Zeitangaben in den Tabellen dahingehend zu verstehen, dass die Betreuungsstufe

- „10-15 h“ jeweils einen Betreuungsumfang in einem Zeitrahmen von mindestens 10,00 bis einschließlich 15,00 Stunden - bei durchschnittlich 3 Stunden pro Tag - in der Woche verlangt;
- hieran anschließend die nachfolgende Betreuungsstufe „15-20 h“ jeweils einen Betreuungsumfang in einem Zeitrahmen von mindestens 15,01 Stunden bis einschließlich 20,00 Stunden - bei durchschnittlich 4 Stunden pro Tag - in der Woche verlangt. Letzteres gilt entsprechend für die im Weiteren genannten zeitlichen Betreuungsstufen von „20-25 h“, „25-30 h“, „30-35“, „35-40“ pro Woche;
- ab der höchsten Betreuungsstufe „über 40 h“ mit einem zeitlichen Betreuungsumfang in einem Zeitrahmen von mindestens 40,01 Stunden – bei durchschnittlich 8,5 Stunden pro Tag – in der Woche erfolgt keine weitere Differenzierung mehr.

Die laufende Geldleistung wird auf der Grundlage der – unter Berücksichtigung des jugendhilferechtlich festgestellten individuellen Betreuungsbedarfs – geschlossenen schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegperson gezahlt.

**Pflegegeldsätze ab 01.08.2020
(mit Ausnahme Stufe 3 (b))**

Stufe 1: Für Tagespflegepersonen ohne Grundqualifikation 2,50 € /Std.

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15–20 h ~4 h/Tag	20–25 h ~5 h/Tag	25–30 h ~6h/Tag	30–35h ~7h/Tag	35–40 h ~8h/Tag	über 40 h ~8,5 h/Tag
Pflegegeld/ Monat	165 €	220 €	275 €	330 €	385 €	440 €	468 €

Stufe 2: Für Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation: 4,00 € /Std.

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15–20 h ~4 h/Tag	20–25 h ~5 h/Tag	25–30 h ~6h/Tag	30–35h ~7h/Tag	35–40 h ~8h/Tag	Über 40 h ~8,5 h/Tag
Pflegegeld/ Monat	264 €	352 €	440 €	528 €	616 €	704 €	748 €

Stufe 3 (a): Für Tagespflegepersonen mit erhöhter Qualifikation
(160 Std.): 5,00 € /Std.

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15–20 h ~4 h/Tag	20–25 h ~5 h/Tag	25–30 h ~6h/Tag	30–35h ~7h/Tag	35–40 h ~8h/Tag	Mehr als 40 h ~8,5 h/Tag
Pflegegeld/ Monat	330 €	440 €	550 €	660 €	770 €	880 €	935 €

Stufe 3 (b): Für Tagespflegepersonen mit erhöhter Qualifikation
(300 Std.): 5,50 € /Std.

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15–20 h ~4 h/Tag	20–25 h ~5 h/Tag	25–30 h ~6h/Tag	30–35h ~7h/Tag	35–40 h ~8h/Tag	Mehr als 40 h ~8,5 h/Tag
Pflegegeld/ Monat	363 €	484 €	605 €	726 €	874 €	968 €	1.028,50 €

Die Pflegesätze Stufe 3 (b) gelten erstmalig ab dem 01.08.2021.

Die laufende Geldleistung – unabhängig von der Qualifikationsstufe - wird jährlich und zwar, erstmals ab dem 01.08.2021 unter Berücksichtigung der § 24 Abs 3 Nr. 9 KiBiz i. V. m. § 37 KiBiz erhöht.

In den o.g. Tagespflegesätzen ist folgender Beitrag zur Förderungsleistung enthalten:

Stufe 1: Für Tagespflegepersonen ohne Grundqualifikation 2,50 € /Std.

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15–20 h ~4 h/Tag	20–25 h ~5 h/Tag	25–30 h ~6h/Tag	30–35h ~7h/Tag	35–40 h ~8h/Tag	Mehr als 40 h ~8,5 h/Tag
Pflegegeld/ Monat	50 €	66 €	83 €	99 €	116 €	132 €	140 €

Stufe 2: Für Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation: 4,00 € /Std

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15–20 h ~4 h/Tag	20–25 h ~5 h/Tag	25–30 h ~6h/Tag	30–35h ~7h/Tag	35–40 h ~8h/Tag	Mehr als 40 h ~8,5 h/Tag
Pflegegeld/ Monat	79 €	106 €	132 €	158 €	185 €	211 €	224 €

Stufe 3 (a): Für Tagespflegepersonen mit erhöhter Qualifikation
(160 Std.): 5,00 € /Std

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15–20 h ~4 h/Tag	20–25 h ~5 h/Tag	25–30 h ~6h/Tag	30–35h ~7h/Tag	35–40 h ~8h/Tag	Mehr als 40 h ~8,5 h/Tag
Pflegegeld/ Monat	99 €	132 €	165 €	198 €	231 €	264 €	281 €

Stufe 3 (b): Für Tagespflegepersonen mit erhöhter Qualifikation
(300 Std.): 5,00 € /Std

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15–20 h ~4 h/Tag	20–25 h ~5 h/Tag	25–30 h ~6h/Tag	30–35h ~7h/Tag	35–40 h ~8h/Tag	Mehr als 40 h ~8,5 h/Tag
Pflegegeld/ Monat	109 €	145 €	182 €	218 €	262 €	290 €	309 €

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei erheblich erhöhten Aufwand der Kindertagespflege, das Tagespflegegeld abweichend von diesen Beträgen geleistet werden, z.B. doppelter Beitrag zur Förderungsleistung.

Zusätzlich werden folgende Kosten übernommen, sofern eine laufende Pflegegeldzahlung an die Tagespflegeperson erfolgt:

- Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Mindestbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege/BGW). Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsvorlage der BGW einmal jährlich.
- Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Die Auszahlung erfolgt monatlich.
- Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Bei freiwilliger Leistung von Beiträgen zur Alterssicherung gelten folgende Beträge als angemessen:
 - Betreuung nach Stufe I (mehr als 40 Std/Woche): 40,00 €
 - Betreuung nach Stufe II (30 – 40 Std/Woche): 30,00 €
 - Betreuung nach Stufe III (15 – 30 Std/Woche): 20,00 €
 - Betreuung nach Stufe IV (10 – 15 Std/Woche): 10,00 €Die Auszahlung erfolgt ebenfalls monatlich.

Bei der Betreuung durch Kinderbetreuerinnen (Betreuung im Haushalt der Eltern) kann nach Statusklärung (angestellt bei der Familie des Kindes oder selbständig tätig; Feststellung erfolgt durch die Rentenversicherung oder Krankenversicherung) ein Zuschuss zu den v.g. Versicherungen erfolgen.

Die Erstattung an die Tagespflegeperson/Kinderbetreuerin ist nicht an die tatsächliche Belegung gekoppelt. Die Erstattung kann längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten nach der letztmaligen Belegung erfolgen.

An Tagespflegepersonen, die Kinder aus Selbstzahlerfamilien betreuen, kann eine Erstattung der BGW Beiträge sowie der Alterssicherung erfolgen, sofern die Tagespflegepersonen durch den Pflegekinderdienst an die Familie des Kindes vermittelt wurden und die Tagespflegepersonen durch das Jugendamt anerkannt sind.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnungsphase des Kindes.

Bildungs-/Erziehungs-/ Betreuungsarbeit

Der Tagespflegeperson wird für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz, bezogen auf das Kind, pro Betreuungswoche eine zusätzliche Geldleistung für eine Zeitstunde gezahlt. Bemessungsgrundlage ist hier die Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson. Da ein Monat nicht immer 31 Tage hat, wird als Durchschnitt x 4,5 Wochen gerechnet.

Aufwandspauschale für Tagespflegepersonen als Praxisanleiter*innen

Der Tagespflegeperson wird für die Aufgabe als Praxisanleiter*in jährlich eine Aufwandspauschale in Höhe von 250,- EUR gezahlt. Die Praxis umfasst 40 Stunden Praxiszeit.

Folgende Aufgaben sind Bestandteil der Aufgabe als Praxisanleiter*in:

- Angebot von 40 Stunden Praxiszeit in Voll- oder Teilzeit (Individualität und Flexibilität im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bewerber ist Voraussetzung)
- Einarbeitung in die Thematik „Praxisanleiter*in“ mit dem/der begleitenden Dozenten*in
- Anleitung des/der Praktikanten*in im Praxisalltag mit den Kindern,
- Durchführung von Reflexionsgesprächen mit dem/der Praktikanten*in allein und mit dem/der Dozenten*in zusammen
- Dokumentationen zum Praxisalltag
- abschließende Reflexion der Praxiszeit mit allen Beteiligten

Zusätzlich zu den 40 Std. Anwesenheit der/des Praktikanten*in sind in der Aufwandspauschale noch fünf Stunden für die Aufgaben, der Vor- und Nachbereitung sowie der Dokumentation enthalten.

Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Auf der Grundlage des § 48 KiBiz kann ein zusätzlicher Zuschuss für die Flexibilisierung der Betreuung in Kindertagespflege gewährt werden. Das Jugendamt entscheidet auf der Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Mietkostenzuschuss

Für Räume, in denen eine Großtagespflegestelle eingerichtet werden soll, gelten besondere Rahmenbedingungen. Daher kommt eine Nutzung entsprechender Örtlichkeiten als Großtagespflegestelle nur in eigens dafür errichteten, umgenutzten oder angemieteten Gebäuden in Betracht. Die Übernahme von Mietkosten zählt jedoch nicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII.

Damit die Großtagespflege – neben dem Kindergarten und der Tagespflegestelle in der Wohnung der Tagespflegeperson – dennoch als weiteres Betreuungsangebot bestehen kann, wird eine finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Mietkostenbeihilfe aus Jugendamtsmitteln gewährt.

Eine Beantragung dieser Zuwendung ist nur für Räumlichkeiten möglich, die ausschließlich für das Betreuungsangebot der Großtagespflegestelle genutzt werden.

Der Zuschuss beträgt bei Anmietung einer Großtagespflegestelle monatlich maximal bis zu 900,00 €. Mietnebenkosten für die angemieteten Räumlichkeiten werden durch das Jugendamt nicht übernommen.

Die Zahlung des Mietkostenzuschusses für Großtagespflegestellen gilt erstmalig ab dem 01.08.2021.

Unterbrechung der Betreuung bei Urlaub der Tagespflegeperson

Bei Unterbrechungen von insgesamt fünf Kalenderwochen wird das Pflegegeld unverändert fortgezahlt. Bei Unterbrechungen von mehr als fünf Kalenderwochen wird das Pflegegeld für den Zeitraum, der die Dauer von fünf Wochen überschreitet, einbehalten.

Falls eine Vertretung erforderlich ist, erfolgt die Zahlung an die Tagespflegeperson (bei Vertretung von insgesamt bis zu fünf Kalenderwochen) sowie an die Vertretung für den jeweiligen Betreuungszeitraum.

Falls sich die täglich notwendigen Betreuungszeiten aufgrund der Schulferien oder Kindergartenferien des Kindes erhöhen, ist die Erforderlichkeit nachzuweisen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, dass kein Urlaub genommen werden kann).

Unterbrechung der Betreuung bei Krankheit der Tagespflegeperson

Bei Unterbrechung im Krankheitsfall, mit Vertretungseinsatz, erfolgt unverzüglich eine Mitteilung an die Fachberatung und die Wirtschaftliche Hilfe. Ein ärztliches Attest ist ab dem vierten Tag vorzulegen. Bei einem Ausfall von zwei Kalenderwochen werden sowohl die Tagespflegeperson als auch die Vertretung bezahlt, darüber hinaus nur die Vertretung.

Wird der vom Jugendamt bereitgestellte Betreuungsplatz belegt, so bekommt die Tagespflegeperson das Entgelt für die tatsächlich erforderliche Betreuungszeit.

Fahrtkosten

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn keine Betreuungsperson im Wohnungs- oder Arbeitsumfeld vermittelt werden konnte), können Fahrtkosten an die Tagespflegeperson erstattet werden. Die Erstattung ist beim Jugendamt zu beantragen. Hierbei werden die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu Grunde gelegt, so dass zurzeit 0,30 € / km geleistet werden können.

Zuwendungen

Im Rahmen spezieller Bundes- oder Landesinvestitionsprogramme können für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII über die vorgenannten Leistungen hinaus finanzielle Förderungen für investive Maßnahmen in Zusammenhang mit der Schaffung und Ausstattung von Betreuungsplätzen - wie beispielsweise Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie mit Spielzeug – beantragt werden.

Ende des Anspruches

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes erlischt ab dem Tag, ab dem das Pflegekind aufgrund Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht mehr betreut wird.

Die Beendigung der Betreuung – unabhängig davon, ob sie vorzeitig oder zu einem vertraglich vereinbarten festen Termin erfolgt - ist von den Eltern bzw. der Tagespflegeperson dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten für alle ab dem 01.08.2020 geförderten Tagespflegeverhältnisse, soweit diese nicht bereits ihre Beendigung gefunden haben.